



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Newsletter

Privates Bau- und Architektenrecht

Amtshaftung wegen zweiten Schallschutzgutachtens im Baugenehmigungsverfahren	Seite 2
Vermessungsfehler – Mitverantwortung des Architekten	Seite 3
Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen	Seite 4
Auch nach 30 Jahren kein Bestandsschutz für Leitungen auf fremdem Grundstück	Seite 5
Nutzungsausfallentschädigung des Wohnungserwerbers bei Verzug des Bauträgers	Seite 6
Rückforderung von Fördermitteln: Haftungsfälle für Projektsteuerer und Architekten!	Seite 7

**expo
real**

6.-8. Oktober 2014 · Messe München
Stand B2.241

Newsletter

Privates Bau- und Architektenrecht

Amtshaftung wegen zweiten Schallschutzgutachtens im Baugenehmigungsverfahren

Durch Urteil vom 17.06.2014 – 3 O 372/13 – hat das Landgericht Mönchengladbach eine Stadt zum Schadensersatz in Höhe der Kosten verurteilt, die ein Bauherr in einem Baugenehmigungsverfahren für ein von der Stadt gefordertes zweites Schallschutzgutachtens hatte aufwenden müssen.

In dem zuerst eingereichten Schallschutzgutachten hatte der vom Bauherrn beauftragte Schallgutachter nach vorheriger Absprache mit der Bauaufsicht die Immissionsrichtwerte für Mischgebiet (MI) zugrunde gelegt. Im weiteren Verlauf verlangte die Stadt jedoch die Vorlage eines überarbeiteten Schallschutzgutachtens, worin die Richtwerte für Reines Wohngebiet (WR) bzw. für Allgemeines Wohngebiet (WA) berücksichtigt werden sollten. Hinsichtlich der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten hat der Bauherr, nachdem die Baugenehmigung erteilt war, die Stadt auf Schadensersatz in Anspruch genommen.



Das Landgericht Mönchengladbach hat die Klage wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG zugesprochen. Gestützt wird die Entscheidung darauf, dass die Stadt ihre Amtspflichten zu konsequentem Verhalten und zur Erteilung ordnungsgemäßer Auskünfte verletzt hat. Nur wenn sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens erst herausgestellt hätte, dass von anderen Immissionsrichtwerten auszugehen ist, wäre die Stadt berechtigt gewesen, aufgrund veränderter Umstände ein ergänzendes Gutachten zu verlangen. Da derartige Umstände aber nicht gegeben waren, müsse sich die Stadt an der ursprünglich

mit dem Schallgutachter vorgenommen Abstimmung bezüglich der Immissionsrichtwerte festhalten lassen.

Der Haftung der Stadt steht nach der Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass der Bauherr es unterlassen hat, gegen die von der Stadt geforderte Beibringung eines zweiten Schallschutzgutachtens im Verwaltungsrechtsweg anzugehen. Denn durch ein solches Vorgehen hätte sich die Erteilung der Baugenehmigung für den Bauherrn unzumutbar verzögert.

PRAXISHINWEIS

Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens kann im Einzelfall die Vorlage von Gutachten (Schallschutzgutachten, Verkehrsgutachten, Bodengutachten, Auswirkungsanalyse etc.) erforderlich sein. Dann empfiehlt es sich, dass der Gutachter die genauen Fragestellungen und die von ihm zu berücksichtigenden Kriterien und Maßstäbe vorab mit der Genehmigungsbehörde abstimmt. Eine solche vorherige Abstimmung kann sich – wie die vorliegende Entscheidung zeigt – auch insoweit als vorteilhaft erweisen, als die Genehmigungsbehörde für die Kosten haftet, wenn sie nachträglich ein zweites (ergänzendes) Gutachten verlangt.



Dr. Franz-Josef Pauli
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-61
f.j.pauli@lenz-johlen.de



Vermessungsfehler – Mitverantwortung des Architekten

Das Oberlandesgericht Köln – 19U 116/11 – hat am 15.06.2012 entschieden, dass Architekten und Vermessungsingenieur gesamtschuldnerisch für einen Vermessungsfehler haften, wenn (auch) der Architekt seine Pflicht zur Überprüfung, ob die Vermessung nach zutreffenden Vorgaben erfolgte schuldhaft verletzt. Gegen das Urteil wurde damals Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt. Diese hat der Bundesgerichtshof nun mit Beschluss vom 08.05.2014 – VII ZR 203/12 – zurückgewiesen.



Die Entscheidung überrascht nicht. Allerdings ist in der Praxis dennoch häufiger festzustellen, dass Ergebnisse des Vermessungsingenieurs weitgehend bis gänzlich ungeprüft vom Architekten übernommen werden. Spätestens wenn der Schaden dann entstanden ist und z.B. ein Gebäude wegen einer Abstandsflächenunterschreitung zurückgebaut werden muss, hört man vom Architekten mit sicherer Regelmäßigkeit den Einwand: „Abstandsflächen sind doch Sache des Vermessungsingenieurs.“ Darauf darf sich der Architekt aber nicht ungeprüft verlassen! OLG und BGH haben mit der Entscheidung nun bekräftigt, dass der Architekt auch bereits in der Planungsphase die Leistungen des Vermessungsingenieurs überprüfen muss. Er muss jedenfalls solche Anknüpfungspunkte überprüfen, die auch einem Architekten auffallen können und auch gezielte Fragen stellen, ob der Vermessungsingenieur die richtigen Bezugspunkte angenommen hat. Je maßgeblicher es auf einzelne Zentimeter ankommt, desto höher wird die Anforderung an den

Architekten sein, zur Sicherheit noch einmal nachzufragen. Wird beispielsweise im Grenzbereich gebaut, wird der Architekt nachfragen müssen, ob die richtigen Bezugspunkte angenommen wurden, auch wenn sich eine Fehlerhaftigkeit der Abstandsflächenermittlung dem Betrachter nicht sofort auf den ersten Blick aufdrängt. Im vom OLG entschiedenen Fall hatte der Bebauungsplan die Oberfläche der Straße als Bezugspunkt für die Gebäudehöhe vorgegeben. Die Straße war bei Vermessung allerdings noch nicht hergestellt, so dass der Vermesser das natürliche Geländeniveau als Bezugspunkt nahm und das Gebäude damit zu tief ausgeführt wurde. Ebenso wird man erwarten dürfen, dass der Architekt nachfragt, ob beim Schnurgerüst das „Rohbaumaß“ für die Bemessung des 3 m Abstandes zur Grenze als Bezugspunkt genommen wurde oder das „Außenmaß“ einschließlich WDVS. Die (Mit-) Haftung des Architekten geht weit. Auch ein Bauunternehmer muss allerdings im Rahmen eines VOB/B Werkvertrages auf Bedenken seines Vorgewerkes im Rahmen seiner Kenntnisse hinweisen (§ 4 (3) VOB/B). Ähnliche Anforderungen werden auch an den Architekten im Verhältnis zu Sonderfachleuten gestellt.

Die gesamtschuldnerische Haftung bedeutet für den Architekten im Übrigen, dass er neben dem Vermessungsingenieur voll haftet (§ 421 BGB). Die Einmessung ist Grundlage der weiteren Planung; daher ist die Planung des Architekten mangelhaft. Eingeschränkt wird der Umfang der Haftung aber u.U. wenn der Architekt nur mit Leistungen bspw. der Leistungsphasen 6-8 beauftragt war. Dann überwiegt ggf. ein Mitverschulden des Auftraggebers, wenn er bereits auf einer fehlerhaften Vermessung basierende fehlerhafte Pläne übergibt (z.B. OLG Nürnberg, 02.02.2005, BauR 2005, 1220).



Eberhard Keunecke
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-66
e.keunecke@lenz-johlen.de

Newsletter

Privates Bau- und Architektenrecht

Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen

Zum „Dauerbrenner“ der Reichweite von Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen liegt nun eine weitere, interessante obergerichtliche Entscheidung vor. So hat sich das OLG Hamm mit Beschluss vom 21.02.2014, Az. 11 W 15/14, zu der Frage geäußert, inwiefern den Bauherrn eine Haftung trifft, wenn er die anfallenden Arbeiten Fachleuten überträgt und diese sich bei Ausführung dieser Arbeiten verletzen. Konkret ging es hier um die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Halle, welche im Eigentum des Bauherrn stand. Dabei brach ein beauftragter Elektriker, welcher auf dem Dach tätig war, durch ein Lichtfenster ein, welches aus Plastik und daher nicht durchsturz sicher war.



Das OLG Hamm vertritt dazu die Auffassung, dass sich die Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn soweit verkürzt, wie er die Ausführung der Arbeiten Fachleuten überträgt. Dies gelte sowohl bei der Beauftragung eines als zuverlässig bekannten sachkundigen Architekten und eines solchen Bauunternehmers (BGH, Urteil vom 05.11.1992, Az. III ZR 91/91) als auch gleichermaßen bei der Beauftragung eines einzelnen Unternehmens für eine nur von diesem durchzuführende Bauleistung. Die Begründung für die Begrenzung der Verkehrssicherungspflichten des Bauherrn sieht das OLG Hamm darin, dass der Bauherr regelmäßig keine besondere Sachkunde in Bezug auf die beauftragten Arbeiten und daraus ggf. resultierende Gefahren hat, während es sich bei den Handwerkern um Fachleute mit entsprechendem Spezialwissen handelt. Mit dieser Begründung hat das OLG im vorliegenden Fall

eine Haftung des Bauherrn gegenüber dem verletzten Handwerker abgelehnt. Klarstellend betont das OLG Hamm jedoch, dass in solchen Fällen aber nicht immer eine vollständige Haftungsbefreiung des Bauherrn in Betracht kommt. Vielmehr bleibt der Auftraggeber zur Verhinderung von Schäden verpflichtet, wenn er Gefahren sieht oder hätte sehen müssen, wenn er Anlass zu Zweifeln hat, ob der oder die von ihm Beauftragten den Gefahren und Sicherungserfordernissen in der gebührenden Weise Rechnung tragen, oder wenn deren Tätigkeit mit besonderen Gefahren verbunden ist, die auch von ihm, dem Bauherrn erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des OLG Hamm zeigt, wie eng die Haftungssituation für den Bauherrn werden kann. Denn dass im vorliegenden Fall ein Elektriker allein das Risiko eines nicht durchsturz sicheren Dachfensters tragen soll, ist durchaus keine zwingende juristische Wertung. Zur zusätzlichen Absicherung sollte der Bauherr sich in solchen Fällen deshalb immer vorab – also vor Arbeitsaufnahme - schriftlich und den Tatsachen entsprechend bestätigen lassen, dass der Auftragnehmer die Örtlichkeiten vor Arbeitsbeginn genau untersucht hat und keine Fragen oder Unklarheiten bestehen. In Grenzfällen kann eine solche Klarstellung durchaus dazu führen, dass die Haftung des Bauherrn aufgrund seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht günstiger ausfällt. Denn derjenige, der mit einer Örtlichkeiten gut vertraut ist, bedarf grundsätzlich weniger Hinweise als jemand ohne diese Kenntnisse. Gibt es Sondersituationen bzw. Gefahrenstellen, auf die der Bauherr seinen Auftragnehmer hingewiesen hat, sollte das zur Vermeidung späterer Streitigkeiten ausdrücklich in einem Begehungsprotokoll festgehalten werden.



Thomas Elsner
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-65
 t.elsner@lenz-johlen.de



Auch nach 30 Jahren kein Bestandsschutz für Leitungen auf fremdem Grundstück

Die Stromleitungen für ein Wochenendhaus durchqueren ein benachbartes, unbebautes Grundstück, das nicht im Eigentum des Wochenendhaus-Eigentümers steht. Die Leitungen wurden im Jahr 1979 mit Zustimmung der damaligen Eigentümer des unbebauten Grundstücks verlegt. Eine grundbuchliche Absicherung erfolgte nicht. Beide Grundstücke werden 2010/2011 verkauft. Der neue Eigentümer des unbebauten Grundstücks verlangt mehr als 30 Jahre nach der Verlegung vom neuen Eigentümer des Wochenendhaus-Grundstücks die Entfernung der Leitungen, weil er sein Grundstück bebauen möchte.

Der Bundesgerichtshof bestätigt die landgerichtliche Entscheidung, nach der Eigentümer des unbebauten Grundstücks zwar keine Entfernung der Leitungen fordern konnte, aber ermächtigt wurde, die Leitungen selbst zu entfernen. Leitungen in fremden Grundstücken sind ein Dauerbrenner im Immobilienrecht. Eine Vielzahl von Leitungen, Kanälen und Masten wurde in der Vergangenheit ohne eine grundbuchliche oder vertragliche Sicherung auf fremden Grundstücken verlegt. Die Entscheidung stellt klar, dass die Leitungen selbst nach Ablauf sämtlicher Verjährungsfristen nicht geduldet werden müssen. Der Anspruch des Eigentümers auf eine Entfernung der Leitungen gegen den Eigentümer des Wochenendhaus-Grundstücks war hingegen verjährt, denn Beseitigungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren (früher in 30 Jahren). Erfährt ein Grundstückseigentümer von der Beeinträchtigung seines Grundstücks durch eine fremde Leitung, muss er innerhalb von drei Jahren tätig werden. Bedeutsam ist, dass ein Käufer die Verjährung seines Verkäufers und weiterer Rechtsvorgänger übernimmt.

Hat der Verkäufer also einen Anspruch verjähren lassen, ist ein Käufer an die bereits eingetretene Verjährung gebunden. Beim Ankauf von Grundstücken ist dies zu beachten. Die Verjährung des Beseitigungsanspruchs führt aber nicht dazu, dass die Leitung nun hinzunehmen ist. Es verbleibt das Recht des neu-

en Eigentümers, die Leitung selbst, also auf eigene Kosten, zu entfernen. Die Entfernung in Eigenregie darf der Eigentümer allerdings nicht im Wege der Selbsthilfe umsetzen. Er muss den Eigentümer der Leitungen gerichtlich auf Duldung der Entfernung in Anspruch nehmen. In einem solchen Verfahren kann sich der Inhaber der Leitungen nicht auf Verjährung berufen – er wird ja nicht aktiv in Anspruch genommen. Gegen die Beseitigung durch den Eigentümer kann er sich nur wehren, indem er ein Recht zur Benutzung des Nachbargrundstücks beweist. Dies war dem Inhaber der Leitungen im vorliegenden Fall nicht gelungen. Nutzungsansprüche können darüber hinaus den Versorgungsunternehmen aufgrund der allgemeinen Vertragsbedingungen zustehen. Dann muss sich aber um Anlagen des Versorgungsunternehmens handeln, was hier nicht der Fall war.

PRAXISHINWEIS

Die ideale Absicherung von Erschließungseinrichtungen stellt die Dienstbarkeit dar. Sie wirkt ewig und bindet Rechtsnachfolger. Eine vertragliche Absicherung geht nur dann auf den Rechtsnachfolger über, wenn der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“ gilt. Es muss also ein Verkauf stattfinden und die Nutzung muss als Mietvertrag zu qualifizieren sein. Bei allen vertraglichen Nutzungsüberlassungen gilt, dass der Vertrag maximal auf eine Laufzeit von 30 Jahren befristet werden kann und ab dann kündbar ist. Lässt ein Eigentümer Beseitigungsansprüche verjähren, läuft er Gefahr, für die oftmals nicht unerheblichen Kosten einer Leitungsentfernung selbst aufkommen zu müssen.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
p.libert@lenz-johlen.de

Newsletter

Privates Bau- und Architektenrecht

Nutzungsausfallentschädigung des Wohnungserwerbers bei Verzug des Bauträgers

Die Verzögerung der Fertigstellung von Eigentumswohnungen ist ein typisches Schadensrisiko bei der Errichtung von WEG-Anlagen und wirft immer wieder die Frage auf, welche Ansprüche den Wohnungserwerbern daraus entstehen können.

Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 20.02.2014, Az. VII ZR 172/13, nun erstmalig mit der Frage auseinandergesetzt, ob einem Wohnungserwerber auch ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung (immaterieller Schadensersatz) für den Zeitraum der verspäteten Wohnungsübergabe zustehen kann. Bislang war höchstrichterlich nur anerkannt, dass eine Nutzungsausfallentschädigung in dem Fall zuzusprechen war, in welchem der Erwerber die Wohnung bereits eine Weile genutzt hat, sich dann ein Mangel zeigte und der Erwerber deshalb die Wohnung nicht mehr nutzen konnte (BGH, Urteil vom 10. Oktober 1985, Az. VII ZR 292/84). Aufgrund der Wertungsgleichheit beider Fallkonstellationen hat der BGH diese Rechtsprechung nun auch auf den Fall des Verzuges der Fertigstellung der Eigentumswohnung übertragen. Ein Erwerber kann danach grundsätzlich dann Schadensersatz verlangen, wenn ihm durch die nicht rechtzeitige Vertragserfüllung die Nutzung von Wohnraum vorenthalten wird, dessen „ständige Verfügbarkeit für seine eigene wirtschaftliche Lebenshaltung von zentraler Bedeutung ist“ (BGH, Urteil vom 20.02.2014, Az. VII ZR 172/13).

Dabei kommt es nach diesem BGH-Urteil im Kern darauf an, dass der Nutzungsausfall zu einer „fühlbaren“ Gebrauchsbeeinträchtigung führt. Daran fehlt es jedenfalls, wenn der Erwerber das erworbene Objekt ohnehin nicht eigenwirtschaftlich nutzen konnte oder wollte. An einer solchen „fühlbaren“ Gebrauchsbeeinträchtigung kann es auch fehlen, wenn dem Erwerber während des Verzugs mit der Fertigstellung der Wohnung ein in etwa vergleichbarer anderer Wohnraum zur Verfügung steht und ihm die Kosten der Anmietung ersetzt werden. Gleiches gilt bei einem lediglich kurzfristigen Nutzungsausfall, den der Geschädigte bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtung durch zumutbare Dispositionen auffangen kann. Hingegen kann die Nutzungsausfallent-

schädigung nicht versagt werden, wenn dem Erwerber während des Verzugs lediglich Wohnraum zur Verfügung stand, der mit dem erworbenen Wohnraum nicht vergleichbar ist, sondern eine deutlich geringere Qualität besitzt. Diese Voraussetzungen sind einzelfallabhängig und bedürfen stets einer sorgfältigen Abwägung aller Umstände im Einzelfall. Die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung orientiert sich ganz entscheidend an dem Wert, welcher der Verkehr dem Eigengebrauch der Wohnung beimisst. Eine Orientierungsgröße wird dabei wohl regelmäßig die Miete für eine vergleichbare Wohnung sein.

PRAXISHINWEIS

Mit der Entscheidung vom 20.02.2014 setzt sich die Tendenz der eher „erwerberfreundlichen“ Rechtsprechung des BGH in diesem Bereich fort. Dem Bauträger kann in diesem Zusammenhang nur empfohlen werden, bei der Vereinbarung von Übergabeterminen eher zurückhaltend zu sein und nicht aus der Verkaufssituation heraus zu optimistische Terminzusagen zu geben. Im Idealfall sollte sogar angestrebt werden, lediglich einen ungefähren Übergabetermin in Aussicht zu stellen und sich die spätere Konkretisierung des genauen Übergabetermins nach Baufortschritt vorzubehalten, wie es auch häufig bei der Neuerrichtung von Gewerbeobjekten gehandhabt wird. Der Käufer einer solchen Wohnung sollte indessen darauf Wert legen, dass ein terminlich fixierter spätestster Übergabetermin im Vertrag benannt wird, denn in diesem Fall kommt der Verkäufer bei Terminüberschreitung ohne weitere Mahnung „automatisch“ gem. § 286 Abs. 2 BGB in Verzug.



Stephan Matzerath
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-39
s.matzerath@lenz-johlen.de



Rückforderung von Fördermitteln: Haftungsfalle für Projektsteuerer und Architekten!

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 27.06.2014 - 17 U 5/14 entschieden, dass ein Projektsteuerer seinem Auftraggeber auf Schadensersatz haftet, wenn er bei der Vergabe von Bauleistungen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekts nicht dafür Sorge trägt, dass die einschlägigen Regeln des Vergaberechts eingehalten werden.

Im entschiedenen Fall errichtete der Bauherr unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landschaftsverbands Rheinland eine Pflegeeinrichtung. Für die Vergabe von Bauleistungen wurde im Fördermittelbescheid u.a. – wie generell üblich – die Anwendung der VOB/A vorgeschrieben. Teilweise wurden nun einzelne Gewerke entgegen der vergaberechtlichen Grundregel des



§ 3 VOB/A überhaupt nicht ausgeschrieben. Die Dokumentation des gesamten Vergabevorgangs war zudem lückenhaft. Der Fördermittelgeber forderte nach Prüfung daher fast die gesamte Fördersumme zzgl. Zinsen zurück. Hiergegen erschienen Rechtsmittel aussichtslos, so dass der Auftraggeber die Rückzahlung leistete und nun den Projektsteuerer in Regress nimmt. Das OLG Düsseldorf hält fest, dass den Projektsteuerer die Pflicht traf, für eine ordnungsgemäße Vergabe zu sorgen. Gegenstand eines Projektsteuerungsvertrages sind laut OLG typischerweise solche Aufgaben, die an sich dem Bauherrn obliegen, die dieser aber nicht wahrnehmen will oder kann. Gegenstand eines Pro-

jektsteuerungsvertrages kann damit auch die Organisation der – an sich dem Bauherrn obliegenden – Vergabe einschließlich der damit verbundenen Aufgaben sein. Der Projektsteuerer musste daher dafür Sorge tragen, dass alle einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden. Dies hat er versäumt, so dass er dem Grunde nach haftet. Die Höhe des Schadens ergibt sich aus der zurückzuzahlenden Summe nebst Zinsen. Je nach Ausgangshöhe der Förderung und Schwere des Verstoßes kann somit eine beträchtliche Schadenssumme im Raum stehen.

PRAXISHINWEIS

Dass der Projektsteuerer für die Folgen einer fehlerhaften Vergabe haftet, ist einleuchtend. Er übernimmt gerade diejenigen administrativen Aufgaben, die ansonsten der Bauherr zu erledigen hat. Er muss zudem das Projekt von allen Seiten beleuchten und dafür Sorge tragen, dass dem Auftraggeber kein Schaden entsteht. Je nach Einzelfall kann solch eine Pflicht aber auch den ausführenden Architekten treffen, zumal in der HOAI 2013 die Leistungsbilder zur Ausschreibung sehr weit gefasst sind. Bei geförderten Maßnahmen kann hieraus u.U. eine gesteigerte Pflicht für den Architekten abgeleitet werden, auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu achten. Interessant ist die Entscheidung des OLG Düsseldorf auch deswegen, weil der Senat mit knappen Worten dem Einwand begegnet, der Auftraggeber habe gegen die Rückforderung gerichtlich vorgehen müssen. Damit bestätigt es den allgemeinen Trend aus der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung, nach dem eine (oft vollständige) Rückforderung bei schweren Verstößen gegen das Vergaberecht unausweichlich ist. Es zeigt sich erneut, wie wichtig in diesem Zusammenhang – im Interesse aller Beteiligten – eine ordnungsgemäße Verfahrensführung und die entsprechende Dokumentation sind.



Martin Hahn
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-65
m.hahn@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}

Dr. Klaus Schmiemann^{PV}

Dr. Franz-Josef Pauli^P

Dr. Rainer Voß^{PVM}

Dr. Michael Oerder^{PV}

Dr. Thomas Lüttgau^{PV}

Thomas Elsner^{PB}

Rainer Schmitz^{PV}

Dr. Alexander Beutling^{PVM}

Dr. Markus Johlen^{PV}

Eberhard Keunecke^{PB}

Dr. Inga Schwertner^{PV}

Dr. Philipp Libert^{PF}

Dr. Christian Giesecke^{PVL}

Dr. Felix Pauli^{PV}

Dr. Tanja Lehmann^{PV}

Martin Hahn

Dr. Kai Petra Dreesen^E

Nick Kockler

Béla Gehrken^D

Markus Nettekoven

Philipp Caspar Hellermann

Stephan Matzerath

Kristina Dörnenburg

P Partner i. S. d. PartGG

V Fachanwalt für Verwaltungsrecht

B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

M AnwaltMediator DAA/FU Hagen

L McGill University (Montreal, Kanada)

F Maîtrise en droit (Université Paris X)

E Master of European Studies

D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 • 50676 Köln

Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 2, 3 und 4: fotolia., S. 7: wikipedia